

MIT RECHT

TELEGRAM-STIL – STOPP

Irgendwann muss Schluss sein für Hass im Netz. Soziale Medien sollten als kriminelle Vereinigungen betrachtet und ein einheitliches Mediengesetz geschaffen werden, plädiert Medienanwalt Michael Schmuck

Gleich zwei gefährliche Varianten zweier Pandemien hat die Politik gerade am Hals: Telegram und Omikron – Ausgeburten der digitalen Pest Social Media und der viralen Pest Corona. Eine solche „Allianz des Bösen“ zu bekämpfen, dazu bedarf es nicht nur guter Vorsätze.

Auch bei der Hass-Pandemie müssen wir vor die Welle. Im Unterschied zur viralen Pandemie hätten die Verantwortlichen sie aber längst brechen können. Frühe Warnungen von der Front der sozialen Medien wurden nicht gehört. Aber wer hört schon Töne von außen, wenn in seinen Kopfhörern nur die eigene Musik spielt. Den fetzigen Telegramm-Stil der digitalen Pandemie pflegt auch die Politik schon lange. Sie will nun die Pest stoppen, nutzt aber selbst die Übertragungswege. Auf diesen Wegen liegt zwischen sachlichem Streit und persönlicher Drohung oft nur eine schmale Schwelle. Ist sie überschritten, marschieren Hassgetränkte weiter in die realen Straßen.

Kriminelle Vereinigung?

Juristisch wäre einmal – sehr gewagt – zu prüfen, ob Telegram als kriminelle Vereinigung¹ einzustufen ist: ein Zusammenschluss zur Begehung von Straftaten, dem Bereitstellen einer Plattform zum Lügen, Schmähden, Drohen. Das wäre einer digitalen Pandemie angemessen, und es würde Telegram jedenfalls strafrechtlich wenig nutzen, dass es in Dubai sitzt.²

Als kriminelle Vereinigung sind im Trierer „Cyberbunker-Verfahren“ im Dezember



Wie kann der Staat einen Atombunker vermieten, ohne genau zu prüfen, wer der Mieter ist und was er so plant im bombensicheren Untergrund?



- 1) Nach § 129 Strafgesetzbuch
- 2) Das regelt § 129b Strafgesetzbuch.
- 3) Landgericht Trier, Urteil vom 13. Dezember 2021, Az. 2a KLs 5 Js 30/15 jug

2021 die Anbieter von Speicherplatz verurteilt worden.³ An den rund 250.000 Straftaten auf ihren Servern konkret beteiligt gewesen zu sein, konnte ihnen zwar nicht nachgewiesen werden. Vom Darknet, das sich auf ihren Bunkerservern breit gemacht hatte, hatten sie aber schon mal gehört.

Das Gesetzesknäuel ist verworren

Das Übel beginnt meist früh: Wie – die Frage stellt sich im Cyberbunker-Fall – kann der Staat einen Atombunker vermieten, ohne genau zu prüfen, wer der Mieter ist und was er so plant im bombensicheren Untergrund? Allgemein gefragt: Warum lässt der Staat es zu, dass sich in ihm unkontrolliert dunkle Geschäfte und Hassbotschaften über die Welt verbreiten?

Telegram ist auch nur eine neue Höhle für Hass, kein neuer Stil. Seit Jahren debattieren wir über Lügen, Hass und Drohungen im Telegram-Stil. Dagegen helfen sollte das Netzwerkdurchsetzungsgesetz von 2017. Doch gegen das Netzwerk von Höhlen fehlt ihm, trotz Ergänzungen, die Durchsetzungskraft. Es ist eher ein Aussitzungsgesetz. Nun soll es im Februar neue Kraft bekommen: Social-Media-Anbieter müssen dem BKA dann Strafbares melden und Daten übermitteln. Ob sie das so einfach tun werden, ist nach bisheriger Erfahrung eher fraglich.

Schlussendlich: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist nur eines von vielen Mediengesetzen auf Bundes- und Landesebene. Das Gesetzesknäuel ist so verworren wie das Höhlensystem der sozialen Medien. Nötig ist ein einheitliches Mediengesetz für alle Medien. Am besten gleich europaweit. Bei globalen Seuchen müssen der Förderalismus der Postkutschzeit, die Kleinstaaterei der Nachkriegszeit und die Flickschusterei der Gesetzgebung endlich beendet werden. Grenzenlose Probleme mit kriminellen Vereinigungen löst man leider nicht allein in Bremen oder Berlin.

→ **Michael Schmuck** ist Journalist, Rechtsanwalt und Dozent in Berlin. Er ist Autor des Standardwerks *Presserecht – kurz und bündig*.